

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

7 (14.1.1952)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 7

Karlsruhe, den 14. Januar

1952

## Inhalts-Verzeichnis

34-37

### I. Verwaltungsangelegenheiten

34 Eisenbahn-Sozialwerk, Bildung der Organe

#### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

35 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Urlaubsabgeltungen

36 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Nachtrag 1 zu dem seit 1. 7. 1951 gültigen Tarif der KVB

37 Mitglieds- und Beitragswesen, Abschluß der Lohnabzugsnachweise für das Jahr 1951

### I. Verwaltungsangelegenheiten

34 Eisenbahn-Sozialwerk, Bildung der Organe

5 Ps 100 Uver (ABl 7. 14. 1. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1038/1951

Auf Grund der neuen Geschäftsordnung des ESW (GeschO) und nach Weisung des ESA sind unverzüglich die Organe zu bilden. Wir ordnen dazu im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand des ESW und der Bezirkspersonalvertretung folgendes an:

#### I.

Ortsstellen, Ortsvorstand, Ortsvertreterversammlung

Die neue GeschO sieht, was im Bereich der Südwestdeutschen Eisenbahnen neu ist, Ortsstellen vor. Der Bezirksvorstand des ESW hat beschlossen, solche Ortsstellen zunächst nur an den Sitzen der Betriebsämter und in Karlsruhe, sowie für die EAW zu bilden, also in Basel (Lörrach), Calw, Freiburg, Friedrichshafen, Konstanz, Lindau, Offenburg, Rastatt, Rottweil, Sigmaringen, Tübingen, Villingen, Waldshut, sowie Karlsruhe.

Immerhin soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß sich schon jetzt und nicht erst künftig weitere Ortsstellen bilden. Diese könnten etwa entstehen in Freudenstadt, Aulendorf, Neustadt (Schw), Radolfzell, Singen, Appenweiler, Lahr, Immendingen.

Voraussetzung dafür sollte aber die sichere Aussicht sein, daß diese Ortsstellen auch lebensfähig sein werden. Zu diesen Ortsstellen gehören jeweils die in § 3 GeschO genannten Personen mit Dienst- und Wohnsitz im Bezirk, die Spenden gem § 20 GeschO entrichten.

Organe der Ortsstelle sind (§ 15 Ziff 1 GeschO)

- die Ortsvertreterversammlung,
- der Ortsvorstand.

Die Ortsvertreterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen; sie müssen spätestens bis zum Mittwoch, 23. Januar, stattgefunden haben. Einberufer ist der Vorsitzende des Amtsbezirksrats, ggf sein Stellvertreter, der die Versammlung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden des Ortsvorstandes auch leitet, jedoch ohne (als Amtsbezirksrat) Stimmrecht zu besitzen.

Der Bezirksvorstand des ESW hat sich vorbehalten, durch seinen Vorsitzenden und seine Mitglieder Ortsvertreterversammlungen bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten. Um ihm die Entschließung über die Teilnahme zu ermöglichen, sind alle Termine mit dem Leiter der Abt Verwaltung, RI Schulze (Fernruf Kar 1005), abzusprechen.

Die Tagesordnung der Ortsvertreterversammlung lautet:

- Erste Wahl des Ortsvorstands (GeschO § 15 Ziff 2 u 3),

b) Wahl der Vertreter der Ortsstelle zur Bezirksvertreterversammlung (GeschO § 15 Ziff 7 Buchst d),

c) Wahl der dreigliedrigen Revisionskommission (GeschO § 15 Ziff 7 Buchst f).

Die Ortsvertreterversammlung besteht — GeschO § 15 Ziff 5 — aus den Betriebsräten der zum Ortsbereich gehörenden Dienststellen.

Damit die Versammelten nicht zu zahlreich sind, nimmt an der ersten Ortsvertreterversammlung lediglich das von den einzelnen Betriebsräten beschlußmäßig bestimmte Mitglied teil. Es führt so viele Stimmen, als der Betriebsrat verfassungsmäßig Mitglieder zählt. Zum Ausweis über sein Stimmrecht legt der Beauftragte dem Versammlungsleiter eine Bestätigung des Betriebsrats über seine Vertretungsbefugnis mit einer Bescheinigung der Dienststelle über die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats vor. Diese Urkunden sind der Niederschrift beizugeben.

Zu den Organen des ESW ist nur wahlberechtigt (und wählbar), wer die im ESW üblichen Spenden leistet. Alle Betriebsräte, die in der Ortsvertreterversammlung abstimmen, müssen also für ihre Person und die von ihnen vertretenen Mitglieder des Betriebsrats Spender-eigenschaft haben (GeschO § 6 Ziff 2).

Ist der erste Vorsitzende des Ortsvorstandes gewählt, so leitet er fürderhin die Versammlung.

Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die in einem Stück unverzüglich dem Bezirksvorstand des ESW z H des Vorsitzenden, ORR Dr Rixius, Karlsruhe, Kriegsstr 78, mit Telegrammbrief einzusenden ist.

Die Niederschrift muß enthalten:

- die Feststellung der Namen und Zahl der Anwesenden und ihrer Vertretereigenschaft,
- die Feststellung der Einzel- und Gesamtstimmzahl,
- die Feststellung der einfachen Mehrheit. Gewählt wird durch Zuruf oder geheim. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 17 GeschO).
- Angabe, wer in den Ortsvorstand gewählt ist (§ 15 Ziff 2 u 3) mit Namen, Dienststelle, Dienststellung. Ruheständler und Rentner können und sollen, soweit sie Spender des ESW sind, einem Ortsvorstand angehören (§ 6 Ziff 2 GeschO). Im übrigen sollen in den Organen des ESW nach Möglichkeit Bedienstete aller Dienstgrade und Dienstzweige vertreten sein. Personen, die ohne der Ortsvertreterversammlung anzugehören, in den Vorstand gewählt werden sollen, sollen möglichst anwesend sein.
- Angabe, wer als Vertreter für die Bezirksvertreterversammlung gewählt ist (GeschO § 15 Ziff 7 Buchst d).

#### II.

Bezirksvertreterversammlung

Sie besteht aus den Vertretern der Ortsstellen. Diese entsenden für je angefangene 1000 Spender einen Vertreter (§ 12 Ziff 1 GeschO).

Gezeichnet  
am 14.1.1952

Nach den Ermittlungen des Bezirksvorstandes spenden nach dem Stande vom 31. 12. 1951 im Bezirk des

EBA Calw	Bfk Calw	522
	Bfk Freudenstadt	301
EBA Friedrichshafen	Bfk Aulendorf	1 420
	Bfk Biberach (Riß)	337
	Bfk Friedrichshafen	1 312
EAW Friedrichshafen		837
EBA Rottweil	Bfk Rottweil	955
EBA Sigmaringen	Bfk Sigmaringen	608
EBA Tübingen	Bfk Tübingen	1 735
EBA Lindau	Bfk Leutkirch	238
	Bfk Lindau	194
ED Karlsruhe	Hauptkasse	2 959
EBA Basel	Bfk Basel	442
	Bfk Lörrach	169
	Bfk Säckingen	209
	Bfk Weil (Rhein)	632
EBA Freiburg Br	Bfk Freiburg Br	1 848
	Bfk Neustadt/Schw	303
EBA Konstanz	Bfk Konstanz	619
	Bfk Meßkirch	105
	Bfk Radolfzell	532
	Bfk Singen (H)	351
	Bfk Überlingen	168
EBA Offenburg	Bfk Appenweier	532
	Bfk Hausach	129
	Bfk Lahr	311
	Bfk Offenburg	1 956
EAW Offenburg	Werkkasse Offenburg	831
EBA Rastatt	Bfk Baden-Baden	149
	Bfk Bühl	175
	Bfk Rastatt	722
EBA Villingen	Bfk Donaueschingen	144
	Bfk Immendingen	357
	Bfk Villingen	847
EBA Waldshut	Bfk Waldshut	575

Je nachdem sich die Ortsvertreterversammlungen zur Bildung von Ortsstellen entschließen, wird die Bezirksvertreterversammlung etwa 30—35 Mitglieder haben.

Wir werden sie wahrscheinlich nach Villingen etwa zwischen dem 28. und 31. 1. einberufen mit folgender Tagesordnung:

- Wahl von drei Mitgliedern des Bezirksausschusses (GeschO § 12 Ziff 4 Buchst d),
- Wahl der Vertreter des Bezirks für die Hauptvertreterversammlung (GeschO § 12 Ziff 4 Buchst e).

Der Bezirk entsendet dahin gemäß GeschO § 7 Ziff 1 für je angefangene 15 000 Spender einen Vertreter, bei 23 524 Spendern also zwei Vertreter.

- Wahl einer dreigliedrigen Revisionskommission (GeschO § 12 Ziff 4 Buchst f).

Das ESA hat ergänzend bestimmt:

Der Bezirksvorsitzende eröffnet die Bezirksvertreterversammlung und leitet die Verhandlungen. Die Namen der vom Präsidenten der ED und der Bezirkspersonalvertretung bestellten Bezirksausschußmitglieder sind der Bezirksvertreterversammlung bekanntzugeben. Als dann sind 3 Mitglieder zum Bezirksausschuß zu dessen Vervollständigung zu wählen (GeschO § 13 Ziff 1). § 17 der GeschO ist zu beachten. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses ist die Sitzung der Bezirksvertreterversammlung zu unterbrechen. Die Mitglieder des Bezirksausschusses treten sodann zur konstituierenden Sitzung des Bezirksausschusses zusammen. Sie wählen den 1. und 2. Vorsitzenden (GeschO § 13 Ziff 2) und dann unter Leitung des Vorsitzenden 2 Mitglieder des Bezirksvorstandes (GeschO § 13 Ziff 3 und § 14 Ziff 1). Nach Beendigung der konstituierenden Sitzung des Bezirksausschusses ist die Bezirksvertreterversammlung wieder zu eröffnen. Nunmehr übernimmt der Vorsitzende des Bezirksausschusses den Vorsitz der Bezirksvertreterversammlung, leitet die Verhandlungen (GeschO § 12 Ziff 3) und beendet die Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung.

Für die Reisekosten der Betriebsratsmitglieder gilt § 27 der Betriebsrätevereinbarung.

Wir hoffen mit der Bezirkspersonalvertretung und dem Bezirksvorstand des ESW, daß die neuen Organe in verständnisvollem Zusammenwirken aller Beteiligten gebildet, und daß Männer gewählt werden, von denen das ESW tatkräftige Förderung erwarten darf.

## Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

### 35 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Urlaubsabgeltungen

5 Ps 11 Uisb (ABl 7. 14. 1. 52.)

Nach dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 5. 3. 1951 — IV a 1 — 565/51 sind Urlaubsabgeltungen, die auf Grund des Lohnarbeitsvertrags für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) § 25 Abs 11 Buchst a) gezahlt werden, als Entgelt im Sinne des § 160 Abs 1 RVO zu behandeln. Sie unterliegen insoweit der Beitragspflicht zu den sozialen Versicherungen.

Soweit nach dem 1. 4. 1951 Urlaubsabgeltungen gewährt wurden, sind die Sozialversicherungsbeiträge nachzuerheben.

### 36 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Nachtrag 1 zu dem seit 1. 7. 1951 gültigen Tarif der KVB

5/Ps 80 Ubt (ABl 7. 14. 1. 52.)

#### 1. Tarifstelle Allgemeines Ziffer 8

Der 3. Satz erhält folgende Fassung:

„Auch beim Eintritt in die KVB und beim Eintritt in eine andere Beitragsklasse während des Kalenderjahres werden diese Höchstbeträge und die im Tarif vorgesehenen Einzelhöchstbeträge stets voll berechnet.“

#### 2. Tarifstelle III, Leistungstafel A

Der 1. Satz unter der Überschrift erhält folgende Fassung:

„Höchstbetrag der Zuschüsse im Kalenderjahr für Mitglieder aller Beitragsklassen  
mit Angehörigen 140 DM  
ohne Angehörige 80 DM.“

#### 3. Tarifstelle III, Leistungstafel B

Der 1. Satz unter der Überschrift erhält folgende Fassung:

„Höchstbetrag der Zuschüsse im Kalenderjahr für Mitglieder aller Beitragsklassen  
mit Angehörigen 200 DM  
ohne Angehörige 120 DM.“

#### 4. Druckfehlerberichtigung

Auf Seite 14 ist in der letzten Zeile „Ziff 14“ in „Ziff 16“ zu ändern.

Die Fußnote auf Seite 12 des Tarifs, wonach die Mitglieder der Bezirksleitungen Karlsruhe, Mainz und Trier bis auf weiteres die Zuschüsse nach dem Tarif der früheren KVB der französischen Zone ohne Berücksichtigung der Höchstbeträge erhalten, bleibt vorerst noch gültig.

Die Betreuungsdienststellen werden ersucht, für Bekanntgabe an Ruhestandsbeamte und Witwen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zu sorgen.

### 37 Mitglieds- und Beitragswesen, Abschluß der Lohnabzugsnachweise für das Jahr 1951

5 Ps 11 Uisb (ABl 7. 14. 1. 52.)

Der richtigen Übertragung der versicherungspflichtigen Entgelte in die Lohnabzugsnachweise kommt eine entscheidende Bedeutung zu, weil aus ihnen die Rente des Versicherten und seiner Hinterbliebenen berechnet wird. Die Anleitung zur Führung des Lohnabzugsnachweises (Anl zu § 7 der Lohnsteuervorschrift — DV 198 —) ist genau zu beachten. In Spalte 13 des Lohnabzugsnachweises ist auch eine getrennte Aufrechnung notwendig, wenn während des Jahres ein Beitragsgruppenwechsel stattgefunden hat. Die Spalten 7, 9, 10, 11 und 13 sind aufzurechnen und nachrechnen zu lassen.